

Unterrichtung

(zu Drs. 17/6681, 17/6684, 17/7436 und 17/7473)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 02.03.2017

a) Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie korrigieren - ältere Menschen und junge Familien nicht von Wohnimmobilienkrediten ausschließen - überschießende Regulierung zurücknehmen

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 17/6681

b) Wohneigentum fördern - Bessere Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 17/6684

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 17/7436

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/7473

Der Landtag hat in seiner 123. Sitzung am 02.03.2017 folgende EntschlieÙung angenommen:

Verbraucherinnen- und verbraucherfreundlichere Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Der Landtag stellt fest:

Die EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie hat das Ziel, Verbraucherinnen und Verbraucher vor finanzieller Überforderung zu schützen und Banken zu verpflichten, ihre Kundinnen und Kunden vor einer Kreditvergabe besser zu beraten, zu informieren und darauf zu achten, dass die Kundinnen und Kunden nicht überfordert werden. Es gibt Hinweise darauf, dass es aufgrund von Rechtsunsicherheiten und Auslegungsproblemen bei der Anwendung der Richtlinie zu einer restriktiven Vergabepraxis der Kreditinstitute gerade bei jungen Familien und älteren Menschen gekommen ist. Daher ist es sinnvoll, die bestehenden Regelungen zu präzisieren und die Rechtssicherheit zu erhöhen, um Erschwernisse für bestimmte Bevölkerungsgruppen auszuräumen und die Vergabe von Wohnimmobilienkrediten zu erleichtern.

Der Landtag begrüÙt,

- dass die Landesregierung schon bei der ersten Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht gegenüber der Bundesregierung für eine diskriminierungsfreie Umsetzung votiert und eine Konkretisierung der Kreditwürdigkeitsprüfung gefordert hat,
- dass die Bundesregierung mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie“ (Finanzaufsichtsergänzungsgesetz) die bisherige Kritik aufgegriffen hat, und die bestehenden Regelungen präzisiert und rechtssicherer gestalten will, damit keine Verbrauchergruppe vom Zugang zu einem Immobiliendarlehen ausgeschlossen wird,
- dass der Bundesrat eine Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie“ abgegeben hat, die die richtigen Ansätze des Gesetzesvorhabens begrüÙt, aber gleichzeitig wei-

tere Ergänzungen und Klarstellungen einfordert, vor allem im Bereich der Anschlussfinanzierung und der Umschuldung von Förderdarlehen,

- dass der Bundesrat eine Prüfung eingefordert hat, wie für Immobilienverzehrcredite ein sachgerechtes Verbraucherinnen- und Verbraucherschutzniveau erreicht werden kann. Um ein hohes Schutzniveau zu erreichen, hält er auch die Forderung für notwendig, dass bei der Vorfälligkeitsentschädigung alle für die Verbraucherinnen und Verbraucher günstigen Vertragsteile beachtet werden sollen und Koppelprodukte nur angeboten werden dürfen, wenn sie einen klaren Nutzen für die Verbraucherinnen und Verbraucher haben,
- dass der Bundesrat sich dafür ausgesprochen hat, die im Gesetz vorgesehene neue Vorgabe einer Höchstgrenze für das Verhältnis zwischen Darlehenshöhe und Immobilien noch einmal kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit die derzeitige Rechtslage zur Realkreditprivilegierung beizubehalten,
- dass die Landesregierung den Beschluss des Bundesrates zum Entwurf zum Finanzaufsichtsergänzungsgesetz (vgl. Beschlusssache 815/16 vom 10.02.17) - grundsätzlich im Sinne des Schutzes für die Verbraucherinnen und Verbraucher unterstützt hat.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat für eine zeitnahe Ausarbeitung der vorgesehenen Verordnungen auszusprechen, mit der verbindliche Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung festgelegt werden, und damit verbindlich für Klarheit bei der Kreditwürdigkeitsprüfung zu sorgen. Der Bundesrat ist an der Entscheidung über diese Verordnungen zu beteiligen.